



- I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze, Einfriedungen und Nebenanlagen i. S. des § 14 Bau NVO nicht zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen i. S. des § 14 (2) Bau NVO.
- II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB i. v. MIT § 81 BauO NW
- Für alle Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für die Gebäude der im Rahmen der Ausnahme gem. § 8 (3) Nr. 1 Bau NVO zulässigen Betriebswohnungen in den Gewerbegebieten, sind Flachdächer ohne überkragende Gesimse vorgeschrieben. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens vorgenannter Gebäude darf bei ein- und zweigeschossigen nicht höher als 0,80 m und bei dreigeschossigen Gebäuden nicht höher als 1,20 m über der anbaufähigen Verkehrsfläche liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus tiefbautechnischen Gründen eine andere Höhe erforderlich ist.
 - Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan können für die Werks- oder Industriehallen flachgeneigte Dächer bis 15°, Sheddächer oder ähnliche Industriedachformen bzw. Dachformen in Anlehnung an vorhandene Baukörper zugelassen werden.
 - Im gesamten Planbereich sind Werbeanlagen, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen, nur an der Stätte der Leistung zulässig. Anlagen für Fremdwerbung sind untersagt.

nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.07/1

Bebauungsplan 5.07/1

1. Änderung

«PROSPER I»

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Bottrop
Flur 174
Maßstab 1: 1000

Grundriß
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Okt. 1988

- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - vorhandene Gebäude
 - lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB und BauNVO

- Begrenzungslinien** (gemäß BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß Abs. 7 BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung** (gemäß BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche GE Gewerbegebiet
 - Zahl der Vollgeschosse III als Höchstgrenze festgesetzt
 - Grundflächenzahl 0,8
 - Geschoßflächenzahl 2,0
- Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- Bauweise** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 11 (1) BauNVO)
- o offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g geschlossene Bauweise nur Hausgruppen zulässig
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Flächen für Land und Forstwirtschaft** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Öffentliche Grünflächen
 - Parkanlage
 - Trafostation

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

- FD Flachdach
- nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.07/1*

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1963)
- Planziachverordnung in der Fassung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 837)
- Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419 vom August 1984) - (SGV NW 232)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage: Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat
Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Orthofoto, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planungswerte ist richtig besichert.

Der Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 16.5.1988, nach welchem der Plan als amtlich genehmigt und zu diesem Zweck ausgeteilt wurde.

Der Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29.5.1988, öffentlich beschlossen.

Der Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 30.6.1989, öffentlich beschlossen.

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 17.12.1990 beschlossen worden.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28.2.1990, durch den der Plan gemäß § 10 BauGB in der BauONW als Satzungsbeschluss angenommen wurde.

Dieser Bebauungsplan ist mit Datum vom 12.9.1990 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes wird nicht gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeilverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung des Plans und der Begründung sind gemäß § 12 BauGB am 10.7.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit Datum vom 12.9.1990 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes wird nicht gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeilverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung des Plans und der Begründung sind gemäß § 12 BauGB am 10.7.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit Datum vom 12.9.1990 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes wird nicht gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeilverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung des Plans und der Begründung sind gemäß § 12 BauGB am 10.7.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Official stamps and signatures of the Bottrop city administration, including the Mayor (Oberbürgermeister) and various council members (Rat der Stadt).